



Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von Heilpeloiden **(Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die Sanitätsrechtsabteilung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitiger, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nicht zutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.

Voraussetzungen:

- Das Peloid (Moor, Ton, Schlick) ist in einem für die beabsichtigte therapeutische Anwendung ausreichenden Lager vorhanden und
- es besitzt solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften, wie sie für die beabsichtigte Verwendung erforderlich sind und
- es wird ohne jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung erwartet und
- die Gewinnung des Peloids erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den hygienischen Anforderungen.
- Der Peloidabbau wurde wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt.

Begutachtungsunterlagen:

- Wasser- und naturschutzrechtlicher Bescheid
- Lageplan mit Kennzeichnung der Abbauzone, der Schutzzone, des Einzugsgebietes und dessen Nutzung (landwirtschaftliche Düngung, Pestizidanwendung, Industrie, etc.)
- Peloid-Vollanalyse einer autorisierten Untersuchungsanstalt, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Der Umfang ist im Anhang VI des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes geregelt.
- Hydrogeologisches und wasserbautechnisches Gutachten aus denen hervorgeht, dass keine Beeinflussung (Kontamination oder Veränderung) des Peloids, z.B. durch Grundwasserströme aus nicht sicheren Gebieten erfolgen kann, und welche Maßnahmen zum Schutz des Peloids getroffen werden müssen.
- Balneologisches Gutachten, aus dem nachvollziehbar und erkennbar ist, welche Heilwirkungen bei der Anwendung aus medizinisch wissenschaftlicher Sicht aufgrund der Zusammensetzung zu erwarten sind und welche Gegenanzeigen,

Rahmenbedingungen und Dosierungen, sowie Anwendungsformen zu beachten sind.

- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.